

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 17.

den 24. April

1841.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Käber in Luzern.

So lange zwischen der Regierung und dem Volke die Willkühr in der Mitte liegt, so lange hat der Bürger keine Sicherheit und kein wahres Vaterland.
R. Kornmann.

Die Denkschrift der aargauischen Regierung über die Aufhebung der Klöster.

(Schluß.)

Das vierte Kapitel verspricht von der „Wirksamkeit der aargauischen Klöster in Kirche und Staat“ zu sprechen, und leitet dann das Kapitel mit der Verdächtigung der Klöster im Allgemeinen ein, daß sie ihre von der Geschichte gepriesenen Verdienste um die Landescultur und Literatur herabgewürdigt, die schweizerischen Klöster insbesondere sollen von jeher die Kultur des Landes gelähmt, die Freiheit des Volkes bekämpft haben. Daß an dieser Behauptung nichts bewiesen ist, bedarf kaum der Erwähnung. Daraufhin wird dann behauptet, die aargauischen Klöster haben die Pfarreien, in denen sie das Kollaturrecht übten, oder wo sie pastorirten, verarmt, das Land in der Kultur niedergehalten. Wie kommt es aber doch, daß im Aargau die Statistik gerade im reformirten Theile eine größere Zahl von Armen, Verwahrloseten, Unglücklichen, Unterstützungsbedürftigen u. nachweist, und daß die katholischen Klostergüter für die Schulen und Armen der Reformirten beitragen müssen, während die Katholiken sich solcher Beiträge nicht zu erfreuen haben? Dieser Vorwurf fällt also bei näherer Prüfung in sich selbst zusammen. Hierauf werden den Klöstern Vorwürfe über Mißbrauch des Beichtstuhls und der Kanzel, über Verwahrlosung der Seelsorge, insbesondere über Zuchtlosigkeit im Wandel gemacht, die schauerhaft sind. Wir können auf diese Anklagen nicht mit

Thatsachen antworten, weil die Anklagen nur allgemein gemacht sind, ohne Angabe von Personen; sie erweisen sich aber schon als nichtig, weil sie auf Gerüchte und angebliche Notorietät abgestellt sind, die Klagen über Mißbrauch der Kanzel und des Beichtstuhls sind dagegen längst abgenützte Phrasen. Auf S. 88 zeichnet die Denkschrift einen ausgelassenen Mönch, welcher nun gerade von der Regierung als Pfarrverweser berufen wurde, die sich rühmt, daß sie die Aufrechthaltung der Sittlichkeit beschworen habe. Wären aber die gemachten Anklagen wahr, und fielen sie den Klostercorporationen mit Grund zur Last, so würden wir die Regierung nur darüber anklagen, daß sie die Klöster nicht schon lange aufgehoben habe. Aber wenn wir von Seite 103 an Behauptungen ausgesprochen finden, welche auf die vorliegende Frage in gar keiner Beziehung stehen, Behauptungen, die schon im Jahr 1835, wo sie zuerst ausgesprochen worden, sogleich und zur Genüge widersprochen wurden, dann muß vollends der Glaube auch an die erstern Vorwürfe der Denkschrift dahinsinken. Denn mit solchen Anekdoten lassen sich kaum die Einfältigen betören. Deutlich genug blickt aber schon hier durch, daß die Klöster deshalb anstößig waren, weil sie eine andere Gesinnung hegten, als die Regierung, weil ihre Tendenzen verdächtig waren, weil sie die Badenerkonferenz nicht mit Freuden begrüßten, daß sie gegen die Klosterverwaltung protestirten. Das sind Verbrechen, welche die Klöster wohl in den Augen eines Radikalen verdammungswürdig machen; aber vor dem Richterstuhl der Pflicht stehen sie deshalb gerechtfertigt

da. Den Klöstern wird zum Verbrechen angerechnet, daß sie der Helvetik abgeneigt gewesen seien, welche ihre Existenz vernichtet hatte, daß sie die sonst immer geschmähte Mediation nicht geliebt, daß sie die Verfassung von 1831 sich vom Halse gewünscht, welche Schlag auf Schlag Unheil über die Klöster gebracht hatte, daß sie die Revision von 1841 gefürchtet haben, welche sie von dem Boden wegzufegen drohte. Hätten die Klöster diese Zustände lieben und verteidigen wollen, so hätten sie die Gegner ihrer Institutionen verteidigen müssen, und auch das würde ihnen wieder zum Verbrechen angerechnet worden sein; ja es ist dies wirklich geschehen, da auf S. 102 dem Kloster Muri vorgeworfen wird, es habe den Aufstand von 1830 als „Landesregierung“ begrüßt. Solchen Leuten gegenüber läßt sich nichts recht machen.

Im fünften Kapitel: „Die Aufhebung der aargauischen Klöster“, soll endlich die volle und ganze Schuld der Klöster dargelegt werden. Hatte aber die Denkschrift die Klöster schon in ihrem Ursprung, in ihrer Stellung zur Kirche und zum Staat und in ihrer Wirksamkeit angegriffen, um sie als durchaus verwerflich erscheinen zu lassen, so thut sie daselbe auch im letzten Kapitel wieder. Anstatt mit den Beweisen der Schuld der Klöster aufzutreten, spricht sie von dem katholischen Vereine und dem Bünzenerkomité und von der konfessionellen Trennung, und zwar in folgenden bezeichnenden Ausdrücken (S. 111): „Der Ultramontanismus (Katholizismus?) und seine Institute haben seit der Reformation ihr Leben nur mit Religionshaß geristet. „Daher die tödtliche Vergiftung alles gesunden Lebens, so „weit ihr Zahn reichte. In immer mächtigeren Zügen entpuppte ihnen die Kultur ihre Lebenslust, daß ihnen endlich „um den Athem bange wurde (d. h. man bedrängte sie so sehr, daß ihre Existenz immer mehr gefährdet wurde). Denn „bereits stieg der Geist des Christenthums (!) auch im schweizerischen Hochlande hie und da ob den Konfessionen verhöhnend empor, und schmolz in den Höhen die Schroffheit „der gesprungenen Schründe zu Strömen des Segens in's „fruchtbare Thal. Da ward dem alten Lindwurm bänglich „um das Leben. Er schöpfte Luft aus den schrecklichen „Zeiten der vaterländischen Religionskriege u.“ So spricht die aargauische Regierung im Augenblicke, wo dem katholischen Kantonstheil die möglichste religiöse Beruhigung gegeben werden soll, zu demselben in einer Weise, die alle seine Besorgnisse zu rechtfertigen beiträgt. Nach den traurigen Schlachten auf dem Gubel, bei Kappel und Willmergen hatten die konfessionellen Verträge dem Vaterlande den religiösen Frieden gesichert. Daß die Katholiken solche Verträge aufrecht erhalten wollten, ohne ihre Brüder irgendwie anzufechten, das nennt die Denkschrift die „furchtbaren Dämonen“, ihre Durchführung in St. Gallen, Glarus und

Pruntrut wird geschmäht als Versuch zur Ruheförderung, als „Brandfackel“, welche in's Aargau getragen werden sollte, weil es „im Vorfaal der Nunciatur und im Spielraum der Jesuiten liegt!“ und „im Jahre der Verfassungsrevision mußte um jeden Preis die Entscheidung des Kampfes — das Verderben des Vaterlandes gewagt werden!!“ Mit Recht dürfte man die Regierung fragen, was für Beweise ihr zu Gebote stehen, solche Anklagen gegen die Nunciatur, gegen die Jesuiten, gegen das katholische Volk und seine Führer zu erheben. Aber wir suchen umsonst nach diesen Beweisen. — Nun wird das Bünzenerkomité beschuldigt; „im Hinblick auf die ultramontanen und klösterlichen Tendenzen (also in keiner bessern Absicht!) habe die Regierung den Klöstern die Verwaltung zurückgegeben, das Einverständniß mit der kirchlichen Behörde hergestellt, das Konkordat über die Kanonikate in Surzach vollzogen, habe aber das Comité nicht zufrieden stellen können, die Mellinger-Versammlung habe eine „kirchlich-politische, klösterliche Farbe und Tendenz“ gehabt; ihre Petition habe freie Novizenaufnahme und freie Verwaltung des eigenen Vermögens der Klöster verlangt, ja sogar die Geistlichkeit habe eine Petition abgefaßt, welche im Tone mäßig, im Inhalt „entschieden klösterlich“ gewesen und bei Conventualen des Klosters Muri vorberathen worden sei. Alles das wird als Schuld auf die Rechnung der Klöster geschrieben. Noch mehr Anstoß gab der Regierung die Badenerversammlung, daß sogar Klosterknechte dabei erschienen und der Klosterarzt Bauer einen mißfälligen Vortrag gehalten habe. „Die Kühnheit, womit „die proklamirten Agenten des Jesuitismus und der römischen Propaganda (die H. H. Sury und Haller) bei dieser Versammlung auftraten, soll den Großen Rath zur Abweisung der katholischen Forderungen bestimmt haben. Die Klöster haben sich „den Anschein der Mäßigung und des Zurückhaltens gegeben“; aber „im Stillen (!) war der Hauptschlag gegen den Kanton beschlossen. Und hier beginnt nun der eigentliche Verrath an Kanton und Eidgenossenschaft.“

Wir wollen die Denkschrift über den eigentlichen Beginn des Verrathes der Klöster hören. Das erste ist, daß Hr. Dr. Bauer noch kurz vor der Abstimmung eine Schrift verbreitete, welche die Annahme der Verfassung misrieth. Daran soll es verbrecherisch sein, daß die Schrift erst kurz vor der Abstimmung erschien. Aber wer bedenkt, wie kurze Zeit zur Berathung dem Volke vergönnt war, muß sich nur wundern, daß es dem Verfasser möglich war, die Schrift noch vor der Abstimmung erscheinen zu lassen, die zudem fast nichts enthielt als eine frühere Schrift vom gleichen Verfasser. Zweitens soll es dem Kloster Muri ein Verbrechen sein, daß der Verfasser Arzt im Kloster Muri gewesen — als wenn das Kloster sogar für seine Ärzte verantwortlich sein sollte.

Im Manuscript soll eine zweite Hand den Verdacht auf einen Conventualen von Muri geführt haben. So schwere Beschuldigungen und Anklagen darf eine Regierung auf Verdacht abstellen, und zwar auf Verdacht, der schon als grundlos nachgewiesen ist, oder als solcher nachgewiesen werden wird. Auch für Verbreitung dieser Schrift sollen die Klöster sehr thätig gewesen sein, und insbesondere die Klosterpfarrer von Wettingen. Alles das ist behauptet, aber nichts bewiesen, und zur Forderung des Beweises sind die Klöster gewiß berechtigt. Weiter liegt die Frage sehr nahe: war es denn ein Verbrechen, vor der Abstimmung die Verwerfung der Verfassung anzurathen? — Nach der Verfassungsannahme will die Polizei lebhaften Verkehr um die Klöster Muri und Wettingen, und da und dort in den katholischen Bezirken Führer und Agenten mit geheimen Aufträgen in den Mienen beobachtet haben. Wieder ein Hauptverbrechen für die Klöster. Die aargauische Polizei muß scharfsichtiger als jede andere sein, da sie die geheimen Aufträge sogar in den Mienen der Träger lesen kann. Nun erzählt die Denkschrift die Vorfälle vom 9., 10. und 11. Jänner sehr umständlich und freilich ganz anders, als sie sonst erzählt werden.

Auf das Kloster Muri wird die Hauptschuld gelegt, denn Dr. Bauer, der Sprecher zu Baden, sei des Klosters Angestellter und in seinem Solde gewesen; Klosterknechte haben die Badener-Versammlung zahlreich besucht u. Wenn das Verbrechen sind, warum erklärt man nicht alle, die mit dem Kloster in einiger Verbindung stehen, bürgerlich todt? Ein Verbrechen des Klosters soll es sein, daß der Abt sich sorgfältig nach den Vorgängen erkundigt habe, und daß Klosterknechte unter dem übrigen Volke zur Oeffnung der Gefängnisse wirksam gewesen. Speise und Trank, Pferde und Schlitten soll das Kloster geliebt und Sturm geläutet haben. Dagegen stellen die Conventualen nicht bloß solche Behauptungen in Abrede, sondern eine Menge Zeugen erklärten das Gegentheil in Petitionen an die Tagsagung. Das letzte Verbrechen des Klosters Muri wird in die Flucht einiger Conventualen gelegt, welche doch seine genügende Rechtfertigung schon darin hat, daß nach der Aussage selbst der Denkschrift das Kloster „gegen beginnenden raubfüchtigen Volkseinbruch“ geschützt werden mußte. (S. 126.)

War die Schuld des schuldigsten Klosters nicht größer, so besteht die des zweiten (Hermettschwil) darin, daß es mit Muri durch seinen Abt als Visitator in Verbindung steht, daß seine Gesinnung, wegen seiner Liegenschaften, Gefälle und Verwandtschaften, auch die seiner Umgebung sei, daß seine Knechte, besonders ein Mühlekarrer, beim Volksaufstand sich gezeigt habe.

„Die steten Verbindungen Wettingens mit einer

verderblichen Propaganda in Luzern und Solothurn waren nicht geeignet, die Staatsbehörde über seine Tendenzen zu beruhigen.“ „Noch auffallender trat das Einverständnis des Klosters mit staatsfeindlichen Absichten hervor, seitdem es mit Mitgliedern des Bünznervereins in gastfreundliches Verhältniß trat.“ „Es scheint vom Bünznerverein die Aufgabe erhalten zu haben, als Träger seiner Bestrebungen in den untern katholischen Bezirken zu wirken; wenigstens weisen seine Verbindungen mit Zurzach u. auf eine solche Vermuthung hin.“ Zu neugierig soll sich das Kloster um die Ereignisse vom 11. Jänner erkundigt haben. „So stand Wettingen, wie seine ihm ergebenden Gemeinden davon die sprechendsten Beweise sind, fortwährend im Bunde mit der Reaction, und erscheint in letzter Zeit in ihre Pläne eingeweiht, und hätte ihr hülfreiche Hand geboten, wenn sie die Wahlstatt der Entscheidung in seine Nähe verlegt hätte.“ — Also das die große Schuld Wettingens am Aufstande!!

Daß Gnadenenthal weniger Einfluß übte, davon soll die Ursache nur in seiner Armuth gelegen haben, und sein Meisterknecht soll der politische Agent des Klosters gewesen sein.

„Maria Krönung erscheint zwar nur in so weit bei dem Aufstande theilhaftig, als es im Verdachte steht, den flüchtigen Kapuziner Guardian mit Geld unterstützt zu haben.“ Dennoch soll es das revolutionärste Kloster gewesen sein, (also nicht Muri?!) weil es das Hoheitsrecht des Staates nie anerkannt habe. Wenn das ist, warum hatte der Staat es nicht schon lange aufgehoben, sondern immer garantirt? Auch soll dies Kloster nicht mehr kanonisch fortexistiren können, weil die Kapuzinerklöster nicht mehr bestehen. Aber auch hievon sagt das Klösteraufhebungsdekret nichts; und seit wann ist die Regierung so ängstlich um die kanonische Existenz der Frauenklöster besorgt? St. Gallen behauptete im Gegentheil das kanonische Verhältniß zwischen Männer- und Frauenklöster aufheben zu dürfen und hob es auf.

„Das Frauenkloster Fahr erscheint ebenfalls beim Aufstande nicht unmittelbar theilhaftig. Dessen aber ist man überzeugt, daß, wenn Fahr im Freienamte stünde, der Abt von Einsiedeln es schon längst zu einem Heerde von Umtrieben würde organisiert haben.“

Das sind also der Klöster schwere Vergehen; hier widersprochene und durch Zeugschaften widerlegte Behauptungen von Thatsachen, dort Verdacht, hier Vermuthung, da liest man in den Mienen, dort bemerkt man Verkehr, hier Gastfreundschaft, dort Neugier, hier ein Wenn, dort ein Hätte, und daraus bildet sich die schwere Anklage, daraus die Motive zur Aufhebung!! Wahrlich, so geschieht die Denkschrift alles zu ihren Gun-

sten darzustellen bemüht ist und so weit sie auch im tiefsten Alterthum schon ausholt, — es freischen die Berge und es springt eine spöttische Maus hervor. Durch was haben aber die Klöster ihre Aufhebung verschuldet? Das begreifen wir selbst nach der „Denkschrift“ nicht, da sie ihre Hauptschuld auf die Tage des Aufstandes verlegt, und doch nichts zu Tage bringt, und in der nachfolgenden rechtlichen Erörterung selbst wieder sagt: „es bedarf zur rechtmäßigen Begründung der Aufhebung nicht geradezu des Beweises begangener Verbrechen und kriminalisch = rechtlich ermittelter Schuld“ (S. 145), und (S. 146) „ohne daß irgend ein einziges Mitglied derselben eine Bestrafung erleidet.“ Nur allein die staatsfeindliche Tendenz einer Korporation soll zur Aufhebung genügen. Nach dieser Lehre müßte jedes Kloster seine Gesinnung jedesmal nach der Regierungsgesinnung richten, welche heute liberal, morgen conservativ, übermorgen radikal sein kann. Auf diese Weise bedürfte es freilich keines Bundesartikels, keiner Garantie, sondern bloße unbedingte Unterwürfigkeit in alle Launen und Forderungen der Regierung, wenn sie möglich wäre, würde genügen.

Es wäre überflüssige Mühe, die Unschuld der Klöster nachzuweisen; sie springt aus den der Denkschrift entnommenen Stellen und Behauptungen zur Genüge hervor. Aber war die Stellung der Klöster gegenüber der Regierung eine haltbare? Das ist eine ganz andre Frage, die wir ohne Anstand verneinend beantworten dürfen, so zwar, daß wir die Existenz der Klöster selbst für den Fall für vernichtet ansähen, wenn es der Bundesbehörde sie wieder herzustellen gelingen sollte. Denn wenn eine Behörde das Recht anspricht, jede Corporation, die sie genehmigte, nach Belieben wieder aufzuheben, wenn sie, ohne auf konstatierte Thatsachen abzustellen, bloß in Hinsicht auf mutmaßliche Tendenzen und Gesinnungen ihre Beschlüsse abstellt, ohne Beweis eines Verbrechens von Seite der Corporation oder einzelner Individuen die Corporation aufheben zu können glaubt, ja sogar wegen der Verbindung mit einem verhassten oder gefürchteten Kloster, dann kann sich eine Corporation gegenüber einer solchen Regierung nicht halten. Sollten daher die Klöster im Aargau wieder eine sichere Existenz erhalten, so könnte es nur in Folge konfessioneller Trennung und Unterstellung der Klöster unter die konfessionelle Behörde geschehen. Wahr und einleuchtend ist daher, was die Regierung in der Denkschrift sagt: „Klöster oder Aargau,“ d. h. die aargauische Regierung oder die Klöster!

Allocution unseres heil. Vaters Gregors XVI. im geheimen Consistorium vom 1. März 1841.

Die gedrückte Lage der Kirche in Spanien und Vieses, was daselbst gegen ihre Rechte beschloffen und ausgeführt worden, haben wir schon vor fünf Jahren in eurer Versammlung beklagt, ehrwürdige Brüder, und diese unsere Rede damals der Oeffentlichkeit übergeben, um die Madrider-Regierung dadurch zur Besinnung zu bringen, oder wenn dieses nicht erreicht würde, damit wenigstens ein feierliches Zeugniß unserer apostolischen Mißbilligung dessen, was dort geschehen, der Welt vorliege. Seit der Zeit haben wir uns von so strengen und öffentlichen Erklärungen enthalten, nicht darum etwa, als ob man in Spanien aufgehört hätte, die Kirche mit neuen Unbilden zu überhäufen; sondern weil wir sahen, daß die Reclamationen unserer ehrwürdigen Brüder, der dortigen Bischöfe, theilweise einen glücklichen Ausgang genommen hatten, und darum auch wir die Sache der Kirche mit gelindern Mitteln fortwährend vertreten wollten, stets von der Hoffnung aufrecht erhalten, daß mit der Zeit diese unsere Langmuth uns den Weg bahnen würde, die Wunden des Hauses Israel dort leichter zu heilen, und die kirchlichen Angelegenheiten, wenn auch nicht zu ihrem alten Glanze, doch wenigstens wieder zu der erforderlichen ehrenhaften Stellung zu bringen. Aber ganz anders, als wir hofften, haben sich die Dinge gewendet, ehrwürdige Brüder; denn der Madrider-Regierung scheint jetzt nach Unterwerfung jener Provinzen, die noch vor Kurzem mit ihr im Kampfe begriffen waren, der ihr jetzt gewordene Friede nur eine um so größere Lust einzusüßen, die unverletzlichen Rechte der Kirche von Spanien und unsers heil. Stuhles mit Füßen zu treten. Dabin gehört unter Anderm die neulich an die weltlichen Behörden erlassene Verordnung, streng über die Handhabung jener frühern Decrete zu wachen, durch welche den Bischöfen seit dem Jahre 1835 verboten wird, irgend Jemanden, seltene Fälle ausgenommen, die heiligen Weihen zu ertheilen ¹⁾. Ebenso jene andere Verordnung ²⁾, durch welche die frühern Verfügungen, fast alle Mönchsklöster mit ihrem Vermögen in Beschlag zu nehmen, auch auf jene Ordenshäuser ausgedehnt werden, die bis jetzt in den eben erst unterworfenen Provinzen noch unverfehrt bestanden hatten. Und nicht einmal die heiligen Gebäude werden verschont, da ein anderes Dekret bestimmt ³⁾, daß alle mit den Klöstern verbundene Kirchen ohne Verzug öffentlich versteigert werden sollen, mit alleiniger Ausnahme jener, in welchen noch Gottesdienst gehalten wird, der aber kaum noch irgendwo gehalten werden kann, da die Kirchen

¹⁾ Dekret vom 10. Dezember 1840.

²⁾ Dekret vom 6. und 13. Dezember 1840.

³⁾ Vom 9. Dezember 1840.

mit den Klöstern, ihrer ganzen Dotation beraubt worden sind. Endlich das neueste Dekret ¹⁾ über ein den nächsten Cortes vorzulegendes Gesetz, des Inhaltes, daß auch die Weltgeistlichkeit, welche schon lange eines großen Theiles ihrer Einkünfte beraubt ist, für alle Zukunft aus dem Besitze von Kirchengütern vertrieben und, gerade so wie die Religiösen, gleichsam zu Miethlingen herabgewürdigt von einem spärlichen Solde leben soll, welchen die Regierung ihnen — verspricht.

Mit welchen Augen übrigens die Regentschaft den Clerus ansieht, geht ferner hervor aus jenem Edikte ²⁾, vermöge dessen vor kurzem die Rückkehr in's Vaterland denen gestattet wurde, welche in Folge des Bürgerkrieges ausgewandert waren. In jenem Edikte nämlich werden die Geistlichen im Allgemeinen von der Amnestie ausgeschlossen erklärt. Und doch ist es eine weltbekannte Sache, daß Viele von ihnen, ausgezeichnet durch Tugend und reine Lehre, während dieser Zeit aus Spanien vertrieben worden sind, nicht deswegen, weil sie während des Kampfes sich zu der andern Partei geschlagen, sondern weil sie die Sache der Kirche gegen die Frevel der Regierung muthig vertheidigt haben.

Leider, — mit Schmerz müssen wir es aussprechen, — giebt es auch in Spanien eine kleine Anzahl von Priestern, welche die Gunst der Madrider Regierung besitzen; jene nämlich, die, vergessend ihres Standes und ihrer Pflicht, sich mit ihr zur Unterdrückung der Kirche verschworen haben, und die auf den Wink der Regierung jene Diözesen verwalten, deren Bischöfe gestorben oder zur Auswanderung genöthigt worden sind. Unter ihnen befindet sich ein gewisser Priester aus dem Metropolitankapitel von Sevilla, der schon längst von der Regierung zum Bischof von Malaga ernannt und auf ihr Gebot zum Kapitelsvikar erwählt worden war. Weil dieser Mann jedoch wegen gewisser falscher Lehren, die in seinen Reden und Schriften vorlagen, in schweren Verdacht der Ketzerei gekommen war, so wurde er von demselben Kapitel zu Malaga bei dem Tribunal des Erzbischofs von Sevilla angeklagt, und zwar anfänglich, weil die Regierung selbst das richterliche Einschreiten dieses Tribunals genehmigte, in der Stadt Sevilla vorbeschrieben. Da der Beklagte aber später an die weltlichen Richter appellirte, so erwarb er sich dadurch nicht nur bei diesen, sondern auch bei der Regentschaft eine solche Gunst, daß sie ihn dem obengenannten kirchlichen Gerichte unter dem Vorwande erlittener Gewaltthat und Mangels kompetenter Jurisdiktion entzogen und ihn der Kirche von Malaga wieder vorsezten, indem sie dem darüber erlassenen Dekrete die höhnisch klingende Clausel beifügten, „es solle

damit der wichtigsten Anklage wegen Ketzerei nicht vorgegriffen werden.“ Gegen diese schreckliche Verletzung der Kirche in einer die Lehre betreffenden Angelegenheit reklamierte nun in einem am 20. November des verflossenen Jahres an die Regentschaft gerichteten Schreiben unser geliebter Sohn Joseph Ramirez de Arellano, Vizegerent in spiritualibus unserer Nunciatur in Spanien, sowie er schon in zwei andern Schreiben von 5. und 17. desselben Monates protestirt hatte, theils wegen einiger Richter des Tribunals derselben Nunciatur oder kirchlichen Rota, welche die weltliche Behörde der Stadt von ihrem Amte suspendirt hatte; theils in der Angelegenheit unseres ehrwürdigen Bruders, des Bischofs von Caceres, und mehrerer anderer Geistlichen, die hie und da gequält, verjagt, aus ihrem Amte vertrieben, und an deren Stellen Andere mit Gewalt von der weltlichen Behörde eingesetzt wurden; endlich wegen der neuen Circumscription der Pfarreien in Madrid, welche die weltliche Gewalt ebenfalls sich anzu-massen für gut befunden. Aber weit davon entfernt, ehrwürdige Brüder, daß die Regentschaft von der begonnenen Verletzung der kirchlichen Rechte abgestanden hätte, gerieth sie vielmehr über diese Reklamationen und besonders über die letzte, welche die Angelegenheit des Priesters von Sevilla betraf, in Ingrimm und fieng gegen den Vizegerenten unserer Nunciatur zu wüthen an. Ihr kennet schon den vielfach verbreiteten Verlauf der Sache und es liegen auch Dokumente vor, die von der Regierung selbst herausgegeben worden sind, so daß wir hier mit Wenigem unsern Abscheu darüber ausdrücken können.

Sobald die Regentschaft diese letzte Reklamation erhalten hatte, holte sie sogleich über die ganze Sache das Gutachten des obersten weltlichen Tribunals ein und kündigte zugleich dem Vizegerenten Ramirez an, sich einstweilen jeder andern Kommunikation mit ihr zu enthalten. Gegen Ende Decembers aber verordnete sie, daß unser geliebter Sohn Joseph Ramirez seine Funktionen als Vizegerent der Nunciatur einstellen, daß eben so das apostolische Tribunal der Rota aufhören müsse, ferner, daß der obengenannte oberste weltliche Gerichtshof so schnell als möglich ein neues Gutachten abgeben solle, über die Art und Weise, wie künftighin sich die spanischen Unterthanen in Bezug auf jene Angelegenheiten zu verhalten hätten, die seither in den Geschäftskreis der Rota gehörten; ferner, wie die Gnaden-sachen, welche seither von der Nunciatur abhiengen, künftighin erledigt werden könnten, ohne Bittgesuche (preces) darum nach Rom zu schicken, und endlich, daß Ramirez selbst, weil er die Würde der Regierung durch ungerechte, ungehorsame und ihm nicht zustehende Reklamationen beleidigt, mit Beschlagnahme sämmtlicher ihm aus dem Avarat oder von der Kirche zukommenden Einkünfte bestraft und sogleich

¹⁾ Rom 21. Januar 1841.

²⁾ Rom 30. November 1840.

über die Gränze geführt werden solle. Alles wurde, wie es verordnet war, mit Waffengewalt vollzogen und der ganze Verlauf der Sache, der, wie schon bemerkt, von der Regierung selbst der Oeffentlichkeit übergeben wurde, hat die Gemüther der guten Katholiken tief betrübt.

Wir halten es für überflüssig, hier auf die unkirchlichen und falschen Behauptungen einzugehen, welche in jener von der Regentschaft ausgehenden Sentenz oder Konsultation des obersten Justizhofes ausgesprochen sind. Nur das wollen wir noch hervorheben, was aus diesem Gutachten hervorgeht, daß der Justizhof und die Regentschaft gegen unsern geliebten Sohn Ramirez nur darum so streng verfahren sind, um Andere einzuschüchtern und von ähnlichen Reklamationen abzuschrecken. Was soll aber aus der Kirche in Spanien werden, ehrwürdige Brüder, wenn man nicht einmal schriftlich bei der Regierung gegen die Eingriffe der weltlichen Gewalt in die Rechte der Kirche protestiren dürfte? Wehe also uns, wenn wir bei einer so gewaltigen Erschütterung des Heiligthums dort, bei einer solchen Unterdrückung der Kirchenfreiheit, nicht auftreten würden als eine starke Wehr für das Haus Israel, sondern unsere Klagen auch noch ferner in die Gränzen geheimer Verhandlungen einschränken wollten! Außerdem treibt uns aber auch noch unsere väterliche Liebe zu dem katholischen, um die Kirche und diesen heiligen Stuhl so wohlverdienten spanischen, Volke, das in Folge dieser Verwirrung der kirchlichen Angelegenheiten jetzt in Gefahr ist, seinen Glauben zu verlieren.

Zum zweitenmale also erheben wir in dieser euerer Versammlung, ehrwürdige Brüder, unsere apostolische Stimme und indem wir Himmel und Erde zu Zeugen anrufen, sprechen wir wiederholt unsere schärfste Mißbilligung aus über Alles, was seither in Spanien gegen die Freiheit der Kirche unternommen worden und bis auf den heutigen Tag noch geschieht. Wir mißbilligen namentlich jegliches Urtheil, welches Laien in irgend einer sich nahe oder entfernt auf die Glaubenslehre beziehenden Angelegenheit zu fällen sich angemaßt haben; denn der Glaube wurde auf Befehl Jesu Christi, des Herrn der Herren und Königs der Könige, unter fruchtlosem Widerstehen der weltlichen Macht schon zur Zeit der Apostel in Spanien verkündigt, darauf durch die dortigen Bischöfe unter Autorität und Leitung unseres apostolischen Stuhles erweitert, während des mannigfaltigsten Wechsels der politischen Verhältnisse muthig vertheidigt und von ihnen bis auf unsere Zeiten rein und unverfehrt erhalten. Wir mißbilligen höchlich, daß die Würde unseres obersten Apostolates verletzt worden ist in der Person des Vicegerenten unserer Nunciatur und ebenso in dem Tribunal der Rota, welches die Grade des heiligen Stuhls dort errichtet hatte, um die kirchlichen Angelegenheiten, in welchen man

sonst an den heiligen Stuhl selbst appellirte, an Ort und Stelle zu schlichten; denn das mit seinem Primat verbundene Recht der Appellationen hat der römische Bischof schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche in Spanien ausgeübt¹⁾ und deren Entscheidung den nach Spanien gesandten Legaten in besondern Fällen übertragen²⁾. Wir mißbilligen es, daß mehrere unserer ehrwürdigen Brüder ihren Heerden, wohin sie der heilige Geist als Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, entrißen und daß ihre Generalvicare in der ihnen übertragenen Amtsführung öfters verhindert worden sind, ebenso daß die Kanoniker der erledigten bischöflichen Kirchen frevelhafterweise verführt, oder auch mit offenkundiger Gewalt genöthigt wurden, das Amt eines Capitelsvicars einem von der Regierung zum Bischof ernannten Manne zu übertragen, gegen die Beschlüsse des zweiten Concils von Lyon³⁾, die später durch andere Constitutionen und in neuerer Zeit durch allbekannte Briefe unseres Vorgängers Pius VII. bekräftigt worden sind⁴⁾. Wir mißbilligen es, daß die Religiösen aus ihren Klöstern vertrieben worden sind, in welche sie sich zurückgezogen hatten, um in der evangelischen Vollkommenheit zu wachsen, eben so, daß der Säkularklerus auf vielfache Weise verfolgt und auch in Dingen, die sich rein auf sein heiliges Amt beziehen, gekränkt worden ist, gerade als wenn die Nation ein gesetzliches Recht dazu hätte, und die unbefleckte Braut Christi vermöge des ihr angeborenen, natürlichen Rechtes nicht die Gewalt besäße, zeitliche Güter zu erwerben und zu besitzen; gerade als wenn unsere Vorfahren als Räuber fremden Gutes zu verdammen seien, die solche Güter sogar unter heidnischen Fürsten besaßen, und wenn sie durch die Decrete derselben der Kirche geraubt worden waren, deren Restitution als ein nach dem Geseze der Gerechtigkeit ihnen gebührendes Recht von den nachfolgenden Kaisern erwirkten⁵⁾.

Wir mißbilligen alle Dekrete und übrigen Acte, durch welche die von Gott und den kanonischen Constitutionen⁶⁾ angeordnete Immunität der geistlichen Personen mit Füßen getreten, und auf eine seither unerhörte Weise jene heilige auf die Angelegenheiten der Religion sich beziehende Gewalt,

¹⁾ So nahm der heilige Papst Stephanus die Appellation des Basilides (Asturicensis) und Martialis (Emeritensis) entgegen. Vgl. *Cypr. Ep. LXVIII. Bal.*

²⁾ So in der Angelegenheit eines Priesters und zweier Bischöfe. Vgl. *Greg. M. Epp. L. XIII. Ep. XLV. ad Joan Defens.*

³⁾ Cap. V. de Elect. in VI.

⁴⁾ Vgl. die Breven Pius VII. an den Cardinal Maury v. 5. Nov. 1810, an Eberhard Corboli, Capitularvicar der Kirche von Florenz vom 2. December 1810, an Paul d'Alros, Capitularvicar der Kirche von Paris vom 18. Dec. 1810.

⁵⁾ *Const. et Lic. Imp. Constit. ap Eus. H. E. X, 5 Lact. de mort. pers. c. XLVIII. Const. Imp. Constit. ap. Eus. V. C. II, 29.*

⁶⁾ *Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20. de Ref.*

welche die Kirche von ihrem göttlichen Stifter in aller Fülle empfing und die auch mitten unter dem Widerspruche weltlicher Fürsten mit unbeschränkter Freiheit auszuüben ist, angegriffen wird. Wir mißbilligen es, daß die Tempel des Herrn Gottes Sabaoth, die Bilder der Heiligen, die Geräthe und Zierrathen, ja selbst die noch heiligern Gefäße des anbetungswürdigen Opfers zu profanem Gebrauche entweiht worden sind. Wir mißbilligen es endlich, daß hie und da schändliche Bücher in dem katholischen Reiche oft nicht ohne Vorwissen der Magistrate verbreitet, ja daß selbst die Meister der häretischen Bosheit in ihren Versuchen, den Glauben der Einfältigen zu verderben, nicht behindert worden sind, und daß auf diese Weise durch das Empormuchern der Frechheit der Gottlosen der Gottesdienst manchmal durch Verhöhnung, Tumult, Lasterungen und den Mord der Priester ungestraft geschändet worden ist.

In Folge alles dieses also, vermöge der Sorgfalt für alle Kirchen, zu welcher wir durch göttliche Veranstellung verpflichtet sind, verwerfen wir Namens unserer apostolischen Autorität Alles im Allgemeinen und Jegliches im Besondern, was in diesen oder andern Dingen, welche sich auf die Rechte der Kirche beziehen, von der Regentschaft zu Madrid oder von den untergeordneten Behörden decretirt, ausgeführt oder auf irgend eine Weise versucht worden ist, und vermöge derselben Autorität cassiren wir die Decrete mit allen daraus abgeleiteten Folgerungen und erklären sie für null und nichtig für jetzt und immerdar. Die Urheber derselben aber, welche sich rühmen, Söhne der katholischen Kirche zu sein, bitten und beschwören wir in dem Herrn, endlich einmal ihre Augen über die Wunden zu öffnen, welche sie dieser zärtlichsten aller Mütter geschlagen haben, sich zu erinnern an die Censuren und geistlichen Strafen, welche die apostolischen Constitutionen und die Decrete der allgemeinen Concilien ipso facto über jene verhängt haben, welche die Rechte der Kirche feindselig verletzen, und darum Mitleid zu haben ein Jeder mit seiner Seele, welche auf diese Weise durch unsichtbare Bande gebunden ist¹⁾; sie sollen bedenken, daß das strengste Gericht über Jene ergehen wird, welche an der Spitze stehen²⁾, und ernstlich es erwägen, daß der härteste Vorbote eben jenes künftigen Gerichtes es sei, wenn Jemand so gesündigt hat, daß er von der Gemeinschaft des Gebetes und der Versammlung und des ganzen heiligen Bruderbundes ausgeschlossen werden muß.³⁾

¹⁾ Greg. Nyss. or. adv. eos, qui castig. aegre ferunt. Opp. III. 314. Mor.

²⁾ Sap. VII, 6.

³⁾ Tert. Apol. c. XXXIX.

Indessen aber wünschen wir unsern ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen Spaniens, von ganzem Herzen Glück in dem Herrn für den Hirteneifer, mit welchem fast alle theils in ihren Diöcesen, oder auch aus denselben vertrieben, sorgfältig Alles aufgeboten haben, die Sache der Kirche, insoweit es in ihren Kräften stand, zu vertreten, und nicht abliefern, theils mündlich, theils schriftlich, theils persönlich, theils durch Andere ihre Heerden an ihre Pflicht zu erinnern und sie gegen die Gefahren, welche von allen Seiten ihren Glauben bedrohen, zu schützen. Eben so preisen wir nach Verdienst und Würden die übrige getreue Geistlichkeit, daß sie nach Kräften ihre Anstrengungen auf dasselbe Ziel gerichtet hat. Desgleichen loben wir das katholische Volk, dessen bei weitem größter Theil in der alten Ehrfurcht gegen ihre Bischöfe und untergeordneten Seelenhirten verharret, welche kanonisch eingesetzt sind. Darum leben wir aber auch der festen Hoffnung, daß der Herr, welcher reich ist in seiner Barmherzigkeit, auf diesen seinen Weinberg gnädig herabschauen werde. Ihr aber, ehrwürdige Brüder, flehet, wie ihr es gewiß thuet, mit uns ohne Unterlaß für sie zu Gott durch Jesum Christum, und fahret fort, die unbefleckte Jungfrau und Gottesgebärerin Maria, die Patronin von Spanien, so wie alle Heiligen, welche in diesem Lande gelebt haben, um ihre gnädige Vermittlung zu bitten, damit, sowie sie einst durch ihre Tugend, ihre Mühen, ja selbst durch ihr für den wahren Glauben vergossenes Blut dieses ihr Vaterland geheiligt und verherrlicht haben, sie auch anjehö mit ihrem Schutze gegenwärtig sein und den Herrn für ihre Landsleute anflehen mögen um Barmherzigkeit und Hilfe zur rechten Zeit, damit alles Unglück und die Gefahren, welche auf ihnen lasten, durch ihre mächtige Fürbitte abgewendet werden!

(Sion.)

Kirchliche Nachrichten.

Zürich. Wir haben in einer frühern Nummer des genferschen Landschaftsmalers Diday gedacht, dessen Werken gegenwärtig auf der Ausstellung zu Paris allgemeine Bewunderung zu Theil wird, und den poetischen Sinn den schweizerischen Künstlern vindizirt. Einen neuen Beweis für unsere Behauptung liefern uns die letzten Arbeiten des Historienmalers Paul Deschwanden von Stanz. — Während seines Aufenthaltes in Rom erhielt Deschwanden von der Stadt Luzern den ehrenvollen Auftrag, für eine Kapelle fünf Altarblätter zu malen, welche die Hauptmomente des Lebens Jesu darstellten. Für die vier Seitenaltäre wählte der Künstler die Christnacht, Jesus am Oelberg, die Auferstehung und das jüngste Gericht, für

den Hochaltar die Kreuzigung. Die Behandlung dieser Gegenstände wurde ganz dem Künstler überlassen, hingegen war ein in verschiedener Beziehung ungünstiges Format, $6\frac{1}{2}'$ zu $3\frac{1}{2}'$, vorgeschrieben.

Das erste dieser Gemälde, von denen vier vollendet und abgeliefert sind, stellt Joseph und Maria vor, die vor dem neugeborenen Kinde, das ihnen als Welterlöser geoffenbart ist, niederknien und es anbeten. Eine herrliche Engeldgruppe feiert mit Gesang und Harfenspiel das große Ereigniß. Im zweiten sieht man Jesus am Ölberg in der Nähe seiner schlafenden Jünger beten. Vor ihm steht der Kelch; über ihm schwebt ein trauernder Engel. Im dritten schreitet Christus als Sieger aus dem Grabgewölbe, zum Schrecken der Wächter und Entzücken eines am Grabe harrenden Engels. Im vierten erscheint Christus als Richter der Lebendigen und Todten. Er sendet posaunende Engel aus, der Welt den verhängnißvollen Tag anzukündigen.

Das Hauptgemälde ist noch nicht vollendet.

Obwohl wir diese Gemälde nur aus flüchtigen Skizzen, die der Künstler uns gefälligst mitgetheilt hat, kennen, und das Colorit, das so sehr gerühmt wird, nicht bewundern können, müssen wir, was den innern Werth dieser Bilder betrifft, ganz dem Urtheile der Kunstfreunde in Luzern beipflichten, welche dieselbe als glänzende Beweise der Tüchtigkeit des Künstlers und der großen Fortschritte betrachten, die er in den letzten Jahren, besonders während seines Aufenthaltes in Italien, gemacht hat. Die Composition ist in allen Darstellungen höchst einfach. Christus als Hauptperson ist eine Gestalt voll Erhabenheit. Die Engel sind wahrhaft himmlische Wesen, von unbeschreiblicher Anmuth. Alles athmet Begeisterung und Innigkeit der Empfindung. Indem wir uns vorbehalten, bei Vollendung des großen Bildes, welches den Hauptaltar zieren soll, auf diese Gemälde zurückzukommen und die Verdienste des Künstlers ausführlicher zu würdigen, rathen wir jedem Kunstfreunde, bei einer etwaigen Wanderung durch die freundliche Stadt Luzern den Arbeiten Deschwandens unfehlbar einen Besuch abzustatten.

(Beobachter a. d. östl. Schw.)

Oesterreich. Wien, 29. März. Das wohlthätige Institut der grauen Schwestern erwirbt sich hier eine steigende Hochachtung. Durch Unterstützung der Kaiserin Wittve Karoline, des Erzherzogs Maximilian und anderer Gönner und Gönnerinnen setzten sie seit einigen Jahren sich in der Vorstadt Gumpendorf fest, und hätte das Institut nur mehr Fonds und mehr Mitglieder, die ganze Residenzstadt würde ihren eben so uneigennütigen als reich frommen Beistand ansprechen. Vor Kurzem eröffneten sie auch in der Vorstadt Leopoldstadt ein Spital von 24 Betten, die aber für den Bedarf kaum ausreichen. Es ist zu wünschen, daß sie noch an einem dritten und vierten

zweckmäßig gewählten Orte sich bald ansiedeln, um dem Uebelstand abzuhefen, daß alle Kranken Wiens nach dem einzigen allgemeinen Krankenhause, das von vielen Seiten der großen Stadt stundenweit entfernt liegt, geschafft und da untergebracht werden müssen.

Niederlande. Haag, 29. März. Dieser Tage wartete dem Könige eine Deputation der protestantischen Geistlichkeit von Amsterdam auf, welche auf ein Rechtsgutachten (?) gestützt, an den König die Bitte stellte, das Konkordat mit dem römischen Stuhle nicht zu vollziehen. Der König soll der Deputation zu verstehen gegeben haben, wie wenig passend dieser Schritt von Dienern der Religion sei.

Spanien. Nach den einstimmigen Berichten aus Spanien hat die Allocution des Papstes in ganz Spanien eine erstaunliche Wirkung hervorgebracht. Man will die Eindringlinge, die unter der Herrschaft Christinens gewählten Bischöfe, nicht mehr anerkennen. Zu Toledo haben zwölf Pfarrer ihre Demission eingereicht. Die Diözese wird fast keinen erhalten. Die seit der Revolution zu Beneficien ernannten Geistlichen verzichten darauf; das materielle Interesse weicht der Stimme des Gewissens. Die Gläubigen sind in Bestürzung; die Nation ist, trotz aller Schritte der Revolution, katholisch. Auch der Erzbischof von Toledo, der jetzt mit der weltlichen Regierung über die nämliche Frage, wie der aus Spanien verwiesene Nunciaturverweser Arellano, in Streit gerathen ist, hat erklärt, er werde den Hirtenstab niederlegen, worauf jedoch das Ministerium andern Sinnes geworden und jetzt bereit sein soll, die Vertheilung und Errichtung der Pfarreien als Rechte der geistlichen Macht allein anzuerkennen.

Literarische Anzeige.

Bei Gebrüdern Räder in Luzern sind zu haben:

Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, von der Stiftung der Kirche bis zur Gegenwart. Ein Versuch in drei Büchern v. Dr. Fr. Jos. Buß, ordentlichem öffentlichem Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität zu Freiburg. I. Theil. Von der Stiftung der Kirche bis zu den ersten Reformstrebungen in der abendländischen Kirche. gr. 8. Freiburg im Breisgau. 1841. brosch. 33 Bg.

Neue Predigten auf alle Sonntage und Feste des katholischen Kirchenjahres v. Jos. Halder. Erster Theil: Die heilige Weihnachts- und Oster-Periode umfassend. Tübingen 1841. pr. I u. II Band. 11 Fr. 2 $\frac{1}{2}$ Bg.